Satzung der Marktgemeinde Aidenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 01.01.2016, zuletzt geändert am 17.08.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Aidenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren können erhoben werden:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Leichenhausgebühr (§ 6)
d) Gebühren für Leichenträger und Leichenfrau (§ 7)
e) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Aidenbach

geöffnet am 17.05.2024 um 04:16 Uhr

Aktenzeichen 5540.21

(1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist,

d) bei der Bestattung im anonymen Grabfeld für die Dauer der Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Die Bestattungsgebühren gelten auch für namenlose bzw. anonyme Bestattungen.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Sie gelten auch für namenlose bzw. anonyme Bestattungen.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a)	eine Grabstelle im anonymen Grabfeld (Reihengrabstätte)	29,51 €,
b)	eine Einzelgrabstätte	29,51 €,
c)	eine Doppelgrabstätte	59,03 €,
d)	eine Dreifachgrabstätte	88,54 €,
e)	eine Vierfachgrabstätte	118,06 €,
f)	eine Fünffachgrabstätte	147,57 €,
g)	ein Urnenfeld	43,75 €,
h)	ein Urnengrab	41,42 €,
i)	ein Kindergrab	24,85 €,
j)	eine Urnennische	58,58 €.

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr (§ 4 Abs. 1 a – j) anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne bereits abgelaufen ist, kann das Nutzungsrecht jeweils nur um maximal 5 Jahre zur Gebühr nach § 4 Abs. 1 a – j verlängert werden. Bei gewünscht kürzeren Verlängerungszeiträumen bedarf es der frühzeitigen Mitteilung an den Markt.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann - sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist - vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. Bei diesem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr (§ 4 Abs. 1 a – j) zurückerstattet.

Aidenbach

Aktenzeichen 5540.21

geöffnet am 17.05.2024 um 04:16 Uhr

§ 5 Bestattungsgebühren

1.	Grabherstellung/-schließung eines Einzel- bis Fünffachgrabes (auch bei einer Gruft); bei Personen über 14 Jahre oder bei einer Sarglänge über 1,60 m	493,85 €
2.	Grabherstellung/-schließung eines Einzel- bis Fünffachgrabes (auch bei einer Gruft); bei Personen unter 12 Jahren oder bei einer Sarglänge unter 1,60 m	246,93 €
3.	Grabherstellung-/schließung eines Kindergrabes bzw. für die Bestattung einer Fehlgeburt, Totgeburt oder für abgetrennte Körperteile; bei einer Sarglänge unter 0,80 m	113,05 €
4.	Grabherstellung/-schließung eines Erd- oder Urnengrabes zur Urnenbeisetzung	148,75 €
5.	Grabherstellung/-schließung einer Urnennische zur Urnenbeisetzung	113,05 €
6.	Tieferlegung (die Normaltiefe beträgt 1,60 m)	
	a) auf eine Grabsohle von 2,20 m	83,30 €
	b) auf eine Grabsohle von 2,50 m (außerordentliche Tiefe)	136,85 €
7.	Ausgrabung einer Leiche bzw. Gebeinen zur Umbettung oder Sektion	
	a) während der Ruhefrist	740,77 €
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	493,85 €
8.	Ausgrabung einer Urne aus einem Erd- oder Urnengrab zur Umbettung	
	a) während der Ruhefrist	223,13 €
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	148,75 €
9.	Entnahme einer Urne aus einer Urnennische zur Umbettung	
	a) während der Ruhefrist	169,58 €
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	113,05 €
10.	a) Gebühr für das Entfernen der Grabeinfassung	77,35 €
	b) Gebühr für das Entfernen und Verlegen von Abdeckplatten bei Urnengräbern	47,60 €
11.	Regiestunde	
	a) ohne Gerät	57,12 €
	b) einschließlich Kompressor oder Wasserpumpe	80,92 €
12.	Anfahrt	
	a) bei einer Sargbestattung mit Bagger- und Gerätschaften	80,92 €
	b) bei einer Urnenbestattung mit Gerätschaften	28,56 €
13.	Abtransport von überschüssigem Erdreich bei Sargbestattung	47,60 €

§ 6 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,31 €

§ 7 Gebühren für Leichenträger und Leichenfrau

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt

a) für eine Überführung je Träger 47,60 €

b) für eine Beerdigung je Träger 47,60 €

(2) Organisation der Überführung und Bestattung (Aufnahme der Daten, Leichenhausdienst, Kerzen, Beleuchtung und Aushang) 130,90 €

Aktenzeichen 5540.21

geöffnet am 17.05.2024 um 04:16 Uhr

§ 8 Sonstige Gebühren

1.	Verwaltungsgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs	
	a) während der Ruhefrist	20,00 €
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	15,00 €
2.	Verwaltungsgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof	
	a) während der Ruhefrist	20,00 €
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	15,00 €
3.	Leichenöffnungen:	
	a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus	312,00 €
	b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde	35,70 €
	c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	35,70 €
4.	Zulassung eines Bestattungsunternehmers	28,00 €
5.	Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen	25,00 €
6.	Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, aufstellen und entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.)	15,00 €
7.	besondere Ausschmückung des Leichenhauses	30,00 €
8.	besondere Ausschmückung einer Grabstelle	30,00 €
9.	Gebühr, für die Inschrift einer Frontplatte/Urnennische	
	a) pro Buchstabe + Zeichen (die 4 Punkte der Datumsangaben sind als ein Zeichen zu berechnen, zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer)	5,30 €
	b) Kreuz (zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer)	12,50 €
	c) Rose (zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer)	12,50 €
	d) Restaurierung pro Buchstabe + Zeichen (die 4 Punkte der Datumsangabensind als ein Zeichen zu berechnen, zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer)	0,70 €
	e) Restaurierung von Ornamenten (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)	6,00 €
10.	Beerdigungs- und Gottesdienstbetreuung ab Friedhofskapelle	65,45 €
11.	Für Bestattung-/Beisetzung außerhalb der Bestattungszeiten wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % auf alle Gebühren nach §§ 5, 7 und 8 erhoben	

12. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2022 am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2014, außer Kraft.

Aidenbach, den 08.12.2022

Karl Obermeier

1. Bürgermeister

Aktenzeichen 5540.21

geöffnet am 17.05.2024 um 04:16 Uhr